

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Nur per Mail!

Warnung der Bevölkerung - Förderung Sirenen

hier: Umrüstung von bestehende elektronischen Sirenen und Motorsirenen

Anlage: Ablaufschema Vergabeverfahren

Ihr Ansprechpartner:

Christoph Wettengl

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3313708

Telefax +49 (361) 57-3313729

Christoph.Wettengl@

tmik.thuringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)

24.9-2382-1/2021

10634/2021

Erfurt, 02.03.2021

Aufgrund der Auswertung der Fähigkeiten der kommunalen Sirenen im Rahmen der Evaluation des ersten bundesweiten Warntag im Jahr 2020 soll auf Grundlage der Ziffern 2.1.5 i.V.m. 2.1.3 und Anlage 3 der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen für die Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (FörderRL BS/AllgH)“ eine Förderung der kommunalen Aufgabenträger zur Umrüstung von Bestandssirenen erfolgen.

Im Ziel dessen sollen perspektivisch alle vorhandenen Sirenen neben dem Warnton für den „Feueralarm“ und „Sirenenprobe“ auch die bereits festgelegten Tonabfolgen „Warnung der Bevölkerung vor einer Gefahr“ und „Entwarnung“ ausbringen können. Die Ansteuerung der Sirenen soll zukünftig über das TETRA-BOS-Digitalfunknetz erfolgen. In einem gesonderten Projekt erfolgt die technische Nachrüstung der Zentralen Leitstellen dahingehend, dass die Sirenen digital angesteuert werden können.

Für die technische Umrüstung der bestehenden Sirenenanlagen sind unten aufgeführte förderfähige Maßnahmen vorgesehen. Das Land hat ein erhebliches Interesse an einer zeitnahen Umrüstung der bestehenden Sirenenanlagen für eine flächendeckende Warnung der Bevölkerung in den Kommunen.

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.



Die Fördermöglichkeit für die Umrüstung von Bestandssirenen hinsichtlich der Ansteuerbarkeit über das TETRA-BOS-Digitalfunknetz ist aus dem Kapitel 0318, Haushaltstitel 883 03 für das Haushaltsjahr 2021 vorgesehen. Für die Bindung der notwendigen Haushaltsmittel soll von einem Mengengerüst von bis zu 1.125 Sirenen ausgegangen werden. Über eine Erhöhung der Bindung sowie die Laufzeit der Förderung kann im Bedarfsfall durch das TMIK entschieden werden.

Bei Bestandssirenen wird auf einen aktualisierten Schallausbreitungsnachweis verzichtet.

Ziel der Förderung

Umrüstung von Bestandssirenen hinsichtlich der Ansteuerbarkeit über das TETRA-BOS-Digitalfunknetz und damit Schaffung der technischen Voraussetzung, die Signale der festgelegten Warntonabfolgen „Feueralarm“, „Sirenenprobe“, „Warnung der Bevölkerung vor einer Gefahr“ sowie „Entwarnung“ auszubringen.

Förderfähige Maßnahmen

- Empfangspegelmessung TETRA-Signal
- TETRA-Sirenensteuerempfänger inkl. Zubehör
- Stabantenne
- Festinstalliertes TETRA-Digitalfunkgerät (FRT)
- Montage, Inbetriebnahme, Testlauf
- Anfahrts- und Transportkostenpauschale

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Wartung
- Zusätzliche Ausbauten

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kommunale Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von kommunalen Gebietskörperschaften.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Die antragstellende Kommune muss eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrech-

nung gewährleisten. Die Umrüstung muss noch im Jahr 2021 stattfinden und kassenwirksam werden. Die zur Ansteuerung notwendigen digitalen TETRA-BOS-Funkgeräte (FRT) können nicht über den bestehenden Rahmenvertrag Digitalfunk abgerufen werden.

Art, Höhe und Anteil der Förderung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Festbetragsförderung in Höhe von 1.600 € pro Sirene gewährt. Übersteigt der Festbetrag 70% der zuwendungsfähigen Ausgaben, erfolgt eine anteilige Reduzierung.

Zuwendungsverfahren und Ansprechpartner

Abweichend vom festgelegten Förderverfahren gemäß Punkt 7 der Förderrichtlinie wird für das Jahr 2021 folgendes Antragsverfahren festgelegt:

- Anträge können bis 30.09.2021 mit Anlage 5 der FörderRL Bs/AllgH über die zuständigen Landratsämter gestellt werden. Eine Kassenwirksamkeit in diesem Jahr muss gewährleistet sein.
- Eine Priorisierung der Anträge durch die Landkreise ist nicht erforderlich. Die Landratsämter werden gebeten, die Anträge unverzüglich an das Landesverwaltungsamt weiterzuleiten.
- Gemäß 7.1.3.2 der Förderrichtlinie ist eine rechtsverbindliche Erklärung über die damit gesicherte tatsächliche Erreichbarkeit der Bevölkerung erforderlich.
- Der Mittelabruf dient gleichzeitig als Verwendungsnachweisprüfung.
- Es wird auf die Einhaltung der Vorgaben des Vergaberechtes hingewiesen.

Ein Ablaufschema zum Zuwendungsverfahren ist angefügt.

Ich bitte die kommunalen Aufgabenträger über diese Fördermöglichkeit zu informieren.

Im Auftrag

gez. Dirk Behnisch
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)